

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

16	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Gemeinde Ostercappeln)	85
17	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Berge; 8152-25	86
18	Öffentliche Ausschreibung Bezirk Georgsmarienhütte	87
19	Öffentliche Ausschreibung Bezirk Melle	87

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

44	Jahresabschluss 2024 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde	88
45	Jahresabschluss 2024 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde	88

A. Bekanntmachungen des Landkreises

16

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Gemeinde Ostercappeln)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-G35.01
Antragsteller: Gemeinde Ostercappeln
Baugrundstück: Gemeinde Ostercappeln
Gemarkung Ostercappeln von K 415
bis Anbindung B 51

Ausbau der Gemeindestraße „Bremer Straße“ von der Kreisstraße 415 bis zur Anbindung an die Bundesstraße 51 in der Gemeinde Ostercappeln.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Wasser, Boden, kulturelles Erbe möglich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten. Im Einwirkungsbereich sind ein Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind möglich. Geplante Eingriffe betreffen Vegetations- und Biotopstrukturen, darunter Oberbodenabtrag, teilweise Versiegelung, Gehölzentnahme sowie die Verrohrung eines Grabens. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend innerhalb bereits vorbelasteter und versiegelter Flächen, insbesondere im innerörtlichen Straßenbereich. Auch außerhalb der Ortslage beschränken sich Eingriffe auf die vorgeprägten Straßenseitenräume, die ökologisch nur eingeschränkt wertvoll sind. Durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Gehölzpflanzungen, Wurzelbrücken und eine externe Kompensation werden Beeinträchtigungen minimiert. Die verbleibenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht erheblich.

Fläche

Für das Schutzgut Fläche bestehen negative Auswirkungen durch die dauerhafte Neuversiegelung einer Fläche von ca. 4.948 m² sowie durch temporäre Baustellenflächen. Dem stehen neue Grünflächen von ca. 2.590 m² gegenüber, teils verbunden mit Entsiegelungsmaßnahmen. Die Eingriffe erfolgen überwiegend auf bereits vorbelasteten Straßenflächen, teilweise innerhalb der innerörtlichen Siedlungsbereiche. Unter Berücksichtigung der räumlichen Vorprägung und der Grünflächenmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt als nicht erheblich anzusehen.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch Gehölzentfernungen, Neuversiegelung, Grabenverrohrung und temporäre Baustellenflächen verändert. Die geplanten straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen mindern die Wirkung langfristig. Aufgrund der linearen Dimension des Vorhabens und der Vorprägung der Flächen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wasser

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) sind möglich, etwa durch den Austritt wassergefährdender Betriebsmittel während der Bauphase. Durch den Einsatz einwandfreier Baumaschinen und Fahrzeuge sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für Oberflächengewässer besteht die Möglichkeit negativer

Auswirkungen durch die Verrohrung eines Grabens. Diese Maßnahme verändert den offenen Querschnitt, mindert die Grundwasseranbindung und begrenzt hydraulisch die Durchgängigkeit. Der betroffene Graben ist bereits verrohrt, liegt in der Seitenbankette der Straße und besitzt keine ökologisch wertvollen Eigenschaften. Die hydraulische Dimensionierung nach anerkannten Regeln der Technik gewährleistet schadfreie Ableitung des Abflusses. Eine Verrohrung ist hier die letzte mögliche Variante, da das verbleibende Profil nach Straßensanierung kein offenes Gewässerprofil mehr zulässt. Aus diesen Gründen sind erhebliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer nicht zu erwarten.

Boden

Negative Auswirkungen auf den Boden entstehen temporär durch Befahren, Lagern und Umlagern (Bodenschadverdichtung) sowie dauerhaft durch die Neuversiegelung der Fahrbahntrasse (4.948 m²). Temporäre Effekte werden durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen minimiert. Die dauerhafte Versiegelung erfolgt überwiegend in Siedlungsbereichen, sodass die Auswirkungen insgesamt nicht erheblich sind.

Kulturelles Erbe

Angrenzend zum geplanten Vorhaben, an der Bremer Straße 55, befindet sich das unter Denkmalschutz stehende Doppelheuerhaus zu Hof Wellinghof. Die Erdarbeiten finden überwiegend in bereits durch Straße und Straßengraben vorbelasteten Bereichen statt, so dass Bodenfunde nicht zu erwarten sind. Das denkmalgeschützte Doppelheuerhaus Hof Wellinghof wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ sind nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben kann negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 50) haben. Die Pufferzone des LSG berührt die Ausbaustrecke jedoch nur in Teilbereichen, direkte Überplanungen erfolgen nicht. Verbotstatbestände der LSG-Verordnung bleiben unberührt. Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet insgesamt unerheblich sind.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind negativ betroffen, insbesondere eine nach der „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ (HeVO) geschützte Baumreihe, die für die Straßensanierung entfernt werden muss. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat hierfür eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, die einen funktionalen Ausgleich innerhalb der Gemeinde sicherstellen. Im Anschluss sollen entlang der Bremer Straße neue Bäume gepflanzt werden. Artenschutzrechtliche Prüfungen belegen, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind am Standort nicht vorhanden oder liegen zu weit entfernt, um betroffen zu sein.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.02.2026

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Straßen

Die Landrätin

i. A. Uçkan

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 13. März 2026

17

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Berge; 8152-25

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-08152-25
Baugrundstück: 49626 Berge, Dalverser Str. 1
Gemarkung: Hekese
Flur: 3
Flurstück(e): 336/5

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Neubau einer Maschinenhalle und einer Siloplatte

Geplant ist die tlw. Änderung der Neubau einer Maschinenhalle und einer Siloplatte als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Berge, Gemarkung Hekese, Flur 3, Flurstück 336/5. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind insgesamt 1.298 Mastschweine und 176 Rinder genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzge-

biete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen sowie auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 120 m südöstlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet 053 „Bäche im Artland“. In ca. 140 m südöstlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zudem sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Zudem befindet sich das LSG OS 58 „Bäche im Artland“ ca. 120 m südöstlich des Vorhabens. Beide Vorhaben befinden sich auf einer bereits aus naturschutzfachlicher Sicht vorbelasteten Hofanlage. Die geplante Siloplatte wird zwischen zwei bestehenden Wirtschaftsgebäuden errichtet. Der Neubau der Maschinenhalle erfolgt auf der Abrissfläche einer ehemaligen Scheune sowie auf bereits versiegelten Flächen. Eine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen findet nicht statt. Die Hofstelle ist durch vorhandene Gehölzstrukturen bereits in das Landschaftsbild eingebunden. Zur weiteren Minderung der Auswirkungen wird die Hofanlage im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme für die durch die Siloplatte verursachte zusätzliche Versiegelung begründet. Gemäß § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) ist die ordnungsgemäß betriebene landwirtschaftliche Nutzung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes freigestellt. Hierzu zählt gemäß § 7 LSG-VO auch der Neubau, Umbau, die Erweiterung sowie der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, der Lage der Vorhaben innerhalb der vorhandenen Hofstruktur sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.

In ca. 940 m südlich des Vorhabens befindet sich ein Großsteingrab. Zusätzlich befinden sich Baudenkmale an der Dalverser Straße 3 und an der Hekeser Straße 46. Durch die vorhandene Bebauung entstehen keine Sichtbeziehungen von der neu zu errichtenden Halle zu den umliegenden Baudenkmalen. Die geplante Siloplatte hat ebenfalls keine Auswirkung. Bodenfunde sind nachzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Großsteingrab zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.03.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

18

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Osnabrück schreibt zum 01.05.2026 die Tätigkeit als

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

für den Bezirk OS/EL-06-21 Georgsmarienhütte II bis längstens zum 30.04.2033 öffentlich aus.

Die Ausschreibung erfolgt auf Grundlage des § 9 Satz 2 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerks-Gesetz (SchfHwG).

Der vollständige Ausschreibungstext wird als PDF-Datei auf der Internetseite unter:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>
sowie auf der Internetseite www.bund.de veröffentlicht.

Osnabrück, den 26.02.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
I.A. Wehmeyer

19

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Osnabrück schreibt zum 15.04.2026 die Tätigkeit als

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

für den Bezirk OS/EL-06-13 Melle IV bis längstens zum 14.04.2033 öffentlich aus.

Die Ausschreibung erfolgt auf Grundlage des § 9 Satz 2 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerks-Gesetz (SchfHwG).

Der vollständige Ausschreibungstext wird als PDF-Datei auf der Internetseite unter:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>
sowie auf der Internetseite www.bund.de veröffentlicht.

Osnabrück, den 26.02.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
I.A. Wehmeyer

**Jahresabschluss 2024
des Abwasserbeseitigungsbetriebes
der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht 2024 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, gemäß §§ 30 ff EigBetrVO Niedersachsen geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 19. September 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 19.02.2026

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 11. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 35 der Eigenbetriebsverordnung werden

- der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht 2024 festgestellt,
- der Betriebsleitung für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss im Bereich „Schmutzwasser“ beläuft sich zunächst auf 268.972,44 €.

Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:

- Eigenkapitalzinsen -81.361,48 €,
 - Zuführung zur Erneuerungsrücklage -214.846,23 €.
- Daraus ergibt sich ein **Jahresverlust** von -27.235,27 €.

Der Jahresüberschuss im Bereich „Niederschlagswasser“ beläuft sich zunächst auf 228.824,80 €.

Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:

- Eigenkapitalzinsen -3.358,38 €,
 - Zuführung zur Erneuerungsrücklage -103.006,37 €.
- Daraus ergibt sich ein **Jahresgewinn** von 122.460,05 €.

Die **Eigenkapitalzinsen** von insgesamt 84.719,86 € werden an den Haushalt der Gemeinde abgeführt

Gemäß § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17. März 2026 bis zum 25. März 2026 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 26. Februar 2026

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 13. März 2026

**Jahresabschluss 2024
des Wasserwerkes
der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht 2024 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, gemäß §§ 30 ff EigBetrVO Niedersachsen geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 19. September 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 15.01.2026

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülß

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 11. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 35 der Eigenbetriebsverordnung werden

- der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht 2024 festgestellt,
- der Betriebsleitung für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Der **Jahresüberschuss** beläuft sich auf 43.007,08 €.

Der für die Zahlung der Konzessionsabgabe notwendige Mindestgewinn beträgt 67.189,26 €. Dieser Betrag wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Differenzbetrag zwischen Jahresüberschuss und Mindestgewinn in Höhe von 24.182,18 € wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen.

Gemäß § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17. März 2026 bis zum 25. März 2026 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 26. Februar 2026

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**
 Rehkämper
 Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 13. März 2026

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.